

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

22. Januar 2014

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat	4
Ergänzung der Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal - veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 am 21. Oktober 2009	4
Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG zum Vorhaben „Förderung von Grundwasser für die hydraulische Sicherung des zur Trinkwasserversorgung der Stadt Tangermünde genutzten Grundwasserleiters“	4

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Anlage 1 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 18.12.2013. 5

2. Hansestadt Stendal

Entlastungen 2009 der Ortschaften der Hansestadt Stendal Buchholz, Dahlen, Gr. Schwechten, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Wittenmoor	5
Öffentliche Bekanntmachung	7
Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA	7
Bekanntmachung gem. § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz LSA	7
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Feuerwehrsatzung)	8
Bebauungsplan Nr. 52/11 „Industrie- und Gewerbepark Stendal-Nord“ (am altmärkischen Flugplatz), Teilbereich 1 hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	10

3. Wasserverband Bismarck

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014	10
--	----

4. Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahrs 2014	11
---	----

Bilanz des Wirtschaftsjahrs 2012

11

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Öffentliche Bekanntmachung 1. Ausfertigung des Beschlusses Volgfelde	11
--	----

6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Dahrenstedt, Staffelde und Staats	12
---	----

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Nach § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), in Verbindung mit § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), hat der Kreistag am 19.12.2013 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 170 Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2012 bestätigt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 23.01.2014 bis zum 03.02.2014 jeweils zu den allgemeinen Sprechzeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Stendal, 07.01.2014

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Ergänzung der Satzung

zur Schülerbeförderung im Landkreis Stendal veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 am 21. Oktober 2009

§ 2

Unentgeltlicher Beförderungsanspruch

Punkt 11.

Schüler/innen, die durch Inklusion an einer Allgemeinbildenden Schule oder Berufsbildenden Schule unterrichtet werden, haben einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung zur nächstgelegenen Schule entsprechend des jeweils gültigen Schulentwicklungsplanes des Landkreises Stendal bzw. die auf Anordnung der Schulbehörde festgelegt wird. Dabei ist der Einzelfall zu prüfen, inwieweit der öffentliche Personennahverkehr, die freigestellte Schülerbeförderung oder die Spezialbeförderung zu nutzen ist.

Diese Ergänzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Stendal, den 09.01.2014

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG zum Vorhaben „Förderung von Grundwasser für die hydraulische Sicherung des zur Trinkwasserversorgung der Stadt Tangermünde genutzten Grundwasserleiters“

Die Loser Chemie, Inh. Ulrich Loser, Waldstraße 3, 09661 Striegistal, beabsichtigt die

Förderung von Grundwasser
in einer Größenordnung von $Q_a \text{ mitt} = 131,4 \text{ T m}^3/\text{a}$ und $Q_a \text{ max} = 150,0 \text{ T m}^3/\text{a}$
aus 4 vorhandenen Brunnen für die hydraulische Sicherung des zur Trinkwasserversorgung der Stadt Tangermünde genutzten Grundwasserleiters.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22. Januar 2014, Nr. 2

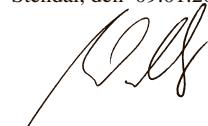
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des UVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die Förderung von Grundwasser keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren. Es können deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt entstehen. Daher besteht nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren mit geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 30576 Stendal zugänglich.

Stendal, den 09.01.2014


Carsten Wulfanger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg und ihrer Genehmigung vom 18.12.2013.

Genehmigung der Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) genehmige ich die in der Sitzung am 09.10.2013 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg.

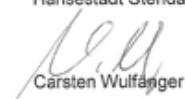
Begründung

Mit Schreiben vom 04.11.2013 und Nachtrag vom 17.12.2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde die Anzeige der am 09.10.2013 beschlossenen Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vorgelegt. Die Änderung bedarf nach § 8 Abs. 4 GKG-LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Gemeinde Klein Schwechten wurde mit dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Stendal in die Mitgliedsgemeinde Rochau der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck eingemeindet. Aufgrund dessen hatte sich die Anzahl der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes Stendal-Osterburg verändert und eine Anpassung der Anlage 1 der Verbandssatzung war notwendig. Die entsprechende Beschlussfassung ist durch die Verbandsversammlung am 09.10.2013 erfolgt. Die vorgenommene Änderung entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Carsten Wulfanger



Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg hat in ihrer Sitzung am 09.10.2013 die folgende Änderung der Anlage 1 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen:

Anlage 1 Verbandssatzung
Mitgliedsgemeinden

1 Stadt Arendsee für die Ortsteile

Arendsee, Dessau, Friedrichsmilde, Genzien, Gestien, Harpe, Höwisch, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lohne, Neulinigen, Sanne, Schrampe, Thielbeer, Zehren, Ziemendorf, Zießau, Zühlen

2 Verbandsgemeinde für die Mitgliedsgemeinde
Arneburg-Goldbeck

Arneburg, Eichstedt (Altmark), Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Iden, Rochau, Hansestadt Werben (Elbe)

3 Stadt Bismark
(Altmark)

für die Ortsteile

Badingen, Beesewege, Belkau, Bülitz, Darnewitz, Deetz, Dobberkau, Friedrichsfleiß, Friedrichshof, Garlipp, Grassau, Grävenitz, Grünenwulsch, Hohenwulsch, Käthen, Kläden, Klinke, Möllenbeck, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schönfeld, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)

4 Verbandsgemeinde für die Ortsteile der
Elbe-Heide Mitgliedsgemeinde Angern

Bertingen, Mahlwinkel, Zibberick

5 Hansestadt Osterburg
(Altmark)

6 Verbandsgemeinde für die Mitgliedsgemeinde
Seehausen (Altmark)

Aland, Altmarkische Höhe, Altmarkische, Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark), Zehrental

7 Hansestadt Stendal für die Ortsteile
(Altmark)

Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Charlottenhof, Dahlen, Dahrenstedt, Döbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtspringe, Uelingen, Vinzelberg, Volgfelde, Völlenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor

8 Stadt Tangerhütte

9 Stadt Tangermünde für die Ortsteile

Billberge, Bölsdorf, Buch, Grobelen, Hämerten, Köckte, Langensalzwedel, Miltern, Storkau (Elbe)

Hansestadt Stendal, den 18.12.2013


Carsten Wulfanger



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Buchholz** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Buchholz beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Dahlen** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Dahlen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Gr. Schwicheten** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Gr. Schwicheten beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Heeren** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Heeren beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Insel** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Insel beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Möringen** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Möringen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Nahrstedt** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Nahrstedt beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Staats** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Staats beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Uchtspringe** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Uchtspringe beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Uenglingen** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Uenglingen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Vinzelberg** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Vinzelberg beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Volgfelde** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Volgfelde beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Wittenmoor** die Jahresrechnung 2009 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2011 die Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der ehemaligen Gemeinde Wittenmoor beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **22.01.2014 bis 05.02.2014** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 20.12.2013



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal Technologiepark Altmark Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 26.05.2009.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - für das Jahr 2014 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EiBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	449.000,00 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	444.000,00 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	200.000,00 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	200.000,00 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus. Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaf-

ten der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen vom 23.01.2014 bis zum 03.02.2014 während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Technologiepark Altmark Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

gemäß § 19 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
vom 24.03.1997, in der z.Z. gültigen Fassung vom 26.05.2009

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal - sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2012 beschlossen.

Der Jahresgewinn in Höhe von 40.906,62 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluß des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr 2012 in der Fassung der Anlagen 1 bis 4 folgenden, hier im Wortlaut wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

„ Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers

Ich habe den Jahresabschluß - bestehend aus Bilanz, Gewinn - und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2012 des Technologiepark Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal -, Hansestadt Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch die Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 131 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde der Prüfungsauftrag erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen sowie auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlußprüfung nach § 317 HGB und § 131 Absatz 1 Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlußprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlaß zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluß und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfaßt die Beurteilung der angewandten Bilanzierung grundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, daß meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluß den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach meiner Beurteilung keinen Anlaß zu wesentlichen Beanstandungen.

Magdeburg, den 3. Juli 2013

gez. Dr. Klemm
Wirtschaftsprüfer“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluß 2012 für den Technologiepark Altmark, Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem, am 03.07.2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers Dr. H.-J. Klemm die Buchführung und der Jahresabschluß des Technologieparks Altmark,

Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal, den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertrags situation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

gez. Diana Richter
Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt

Es besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 19 (5) EiG BG in der Woche vom 23.01.2014 bis zum 03.02.2014. Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7 sind die Unterlagen während der Dienstzeiten einsehbar.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Hansestadt Stendal

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stendal (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 52), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stendal ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal. Sie erfüllt die nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden übertragene Aufgaben der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen.

Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

Die Feuerwehr Stendal gliedert sich in die Ortsfeuerwehren:

Arnim, Bindfelde, Borstel, Buchholz, Dahlen, Döbbelin, Gohre, Groß Schnechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Stafelde, Stendal, Tornau, Uenglingen, Uchtetal, Vinzelberg, Volgfelde, Wahrburg, Wittenmoor

Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit, die - **Freiwillige Feuerwehr Stendal** -.

Die Gliederung innerhalb der Ortsfeuerwehren, (Züge, Fachgruppen), richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder und den zu erfüllenden Einsatzaufgaben. Sie wird von der Stadtwehrleitung festgelegt.

Eine aus objektiven Gründen (z.B. Ergebnis der Risikoanalyse) notwendiger und nach jeweils geltender Rechtsgrundlage möglicher Zusammenschluss einer oder mehrerer Ortsfeuerwehren, wird nur mit einer 2/3 Mehrheit der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen und nach Anhörung der Ortschaftsräte durch Beschluss des Stadtrates vollzogen. Näheres regelt eine Fusionsvereinbarung, welche Bestandteil des Stadtratsbeschlusses ist.

Die Feuerwehr Stendal wird vom Stadtwehrleiter, die Ortsfeuerwehren von den Ortswehrleitern geleitet. Die Ortswehrleiter sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Für den Verhindungsfall sind jeweils Stellvertreter zu benennen. Ortsfeuerwehren mit besonderen Aufgaben können 2 Stellvertreter benennen.

§ 2

Symbole und Bezeichnungen

Die Freiwillige Feuerwehr Stendal verwendet das farbige Wappen der Hansestadt Stendal auf den vorderen Türen der Einsatzfahrzeuge und auf den Dienstuniformen in Verbindung mit der Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Stendal

Darunter wird der Name der jeweiligen Ortsfeuerwehr geführt. (Bezeichnung aus Gliederung § 1)

Die Jugendfeuerwehr verwendet die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Stendal Jugendfeuerwehr

(Bezeichnung aus Gliederung § 1)

§ 3

Mitglieder

- (1) Den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Stendal gehören an:
1. die aktiven Mitglieder
 2. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 3. die Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 4. die Mitglieder der Frauengruppe

5. die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
6. die fördernden Mitglieder

(2) Die Angliederung weiterer Abteilungen ist bei Bedarf möglich

§ 4

Aktive Mitglieder

(1) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stendal kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, müssen unbescholtene sein und für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen. Die Feuerwehrdiensttauglichkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Stendal.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Stadtwehrleiter oder den jeweiligen Ortswehrleiter zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Probezeit und dem Abschluss der Grundausbildung, erfolgt auf Vorschlag des Ortswehrleiters, die Übernahme in den aktiven Dienst durch den Träger des Brandschutzes. Die Probezeit kann für Mitglieder der Jugendfeuerwehr entfallen. Bewerber, die aktiv anderen Feuerwehren angehört haben, können mit Nachweis der aktiven Mitgliedschaft ohne Probezeit übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegerüsts sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Aktive Mitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen pünktlich teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

(5) Aktive Mitglieder können neben der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Stendal auch Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr ihres Arbeitsortes sein. Für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr des Arbeitsortes ist die Zustimmung des Stadtwehrleiters der Feuerwehr Stendal und des zuständigen Wehrleiters der Feuerwehr des Arbeitsortes erforderlich. Regelungen über die Beförderung, Teilnahme an der Ausbildung, die Dienstkleidung und die Übernahme von Funktionen sind im Einvernehmen zwischen den Wehrleitern zu treffen. Für Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die in Stendal ihren Arbeitsort haben, gilt dieser Absatz sinngemäß.

(6) Die Mitglieder der Feuerwehr haben über die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst im Allgemeinen und über die im Einsatzdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(7) Die Mitgliedschaft von Fachberatern in der Freiwilligen Feuerwehr regelt die Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Jugendfeuerwehr

Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr gilt die Jugendfeuerwehrordnung.

§ 6

Kinderfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Näheres regelt die Kinderfeuerwehrordnung.

§ 7

Frauengruppe

Die Angehörigen der Frauengruppe unterstützen entsprechend ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, treten in die Alters- und Ehrenabteilung über. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Trägers des Brandschutzes. Aktive Mitglieder können auf eigenen Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahrs in die Alters- und Ehrenabteilung übertragen, wenn sie den Einsatzdienst aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr ausüben können.

(2) Bei Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung hat das aktive Mitglied seine Einsatzbekleidung und alle Ausrüstungsgegenstände innerhalb einer Woche beim zuständigen Ortswehrleiter oder Gerätewart abzugeben. Dies gilt nicht für die Dienstuniform.

§ 9

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Stadtwehrleitung.

§ 10

Fördernde Mitglieder

Personen, die durch finanzielle, materielle oder andere Leistungen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr wirksam unterstützen, können nach Beschluss der Stadtwehrleitung durch den Träger des Brandschutzes, als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss

oder durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrleiter, bei den Ortswehrleitern oder den jeweiligen Stellvertretern einzureichen.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflichten gröblichst verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat oder seinen Dienst nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann, entscheidet auf Beschluss der Ortswehrleitung und Anhörung durch den Stadtwehrleiter, der Träger des Brandschutzes. Der Betroffene ist vorher anzuhören, der Ausschluss erfolgt mit Bescheid.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des Stadtwehrleiters. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Stadtwehrleiter schriftlich, unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlussfähig ist.

(3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Es wird offen abgestimmt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitglieder der anderen Abteilungen der Ortsfeuerwehr können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister sowie dessen Beauftragte können teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Die Mitgliederversammlung einer Ortsfeuerwehr ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister oder 1/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, unter Angabe der Gründe, dies fordern.

(5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Innerhalb eines jeden Kalenderjahres ist in jeder Ortsfeuerwehr eine öffentliche Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung können die Mitglieder und die Öffentlichkeit alle Belange der Ortsfeuerwehr erörtern.

Unter Vorsitz des Stadtwehrleiters werden der Jahresbericht der Ortsfeuerwehr, sowie die Tätigkeitsberichte der angegliederten Abteilungen vorgetragen. Der Jahresbericht und die Tätigkeitsberichte sind dem Stadtwehrleiter zu übermitteln.

Der Stadtwehrleiter übergibt dem Oberbürgermeister einen zusammengefassten Bericht als Jahresbericht der Freiwilligen Feuerwehr Stendal, schriftlich innerhalb des ersten darauf folgenden Halbjahres.

§ 14

Vorschlagswahl

(1) Vorschlagswahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Diese ist hierfür beschlussfähig, wenn 2/3 der aktiven Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Stadtwehrleiter einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss die Erklärung der Kandidaten, die Funktion übernehmen zu wollen, enthalten und von mindestens zwei aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein.

(3) Für die Durchführung von Wahlen wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus drei aktiven Mitgliedern, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, berufen.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Wird die erforderliche Mehrheit, bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(5) Wahlergebnisse sind vom Wahlvorstand zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls mit dem Wahlergebnis, ist dem Träger des Brandschutzes zuzuleiten.

(6) Die Vorschlagswahl zum Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter erfolgen durch die Stadtwehrleiter. Die Absätze 1 – 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 15

Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung wird in einer Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens vier Jahre im aktiven Feuerwehrdienst der Hansestadt Stendal tätig ist und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen besitzt. Scheiden Mitglieder der Ortswehrleitung vorzeitig aus, so kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.

(2) Die Ortswehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, dem stellvertretenden Stadtwehrleiter, mindestens einem Zug- oder Gruppenführer und dem Jugendfeuerwehrwart. Weitere Funktionsträger können Mitglied der Ortswehrleitung sein.

(3) Fusionierte Ortsfeuerwehren bilden bis zum Ablauf der Wahlperioden eine gemeinsame erweiterte Ortswehrleitung aus den Mitgliedern der bisherigen Ortswehrleitungen. Näheres regelt die Fusionsvereinbarung.

(4) Aufgaben und Zuständigkeiten der Ortswehrleitung werden in entsprechenden Dienstanschreibungen geregelt. Die Ortswehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate zu einer Sitzung einberufen. Unter seiner Führung wird über die Belange der Ortsfeuerwehr insbesondere über

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Organisation des Ausbildungs- und Einsatzdienstes
- c. Beschaffung und Vorhaltung von Einsatzmitteln
- d. Auswahl von Lehrgangsteilnehmern und Delegierten
- e. Auszeichnungen und Beförderungen
- f. Ausrichtung von Veranstaltungen und Jubiläen
- g. Beschwerden und Ordnungsmaßnahmen

beraten und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

An der Sitzung können der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Aus gegebenem Anlass kann auch ein Vertreter des Fördervereins der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 16

Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinen 2 Stellvertretern, dem Stadtjugendwart und den Ortswehrleitern.

(2) Die Stadtwehrleitung kann weitere Funktionsträger der Feuerwehr wie z.B. den Sicherheitsbeauftragten, einen Schriftführer, etc. als ständige Beisitzer bestellen.

(3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 3 Monate einberufen. Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Stadtwehrleitungsmitglieder oder der Oberbürgermeister dies verlangen.

(5) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 17

Stadtwehrleiter

(1) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr Stendal. Seine Stellvertreter vertreten ihn im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten.

(2) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 dieser Satzung verantwortlich. Er berät den Träger des Brandschutzes in allen Fragen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung und sonstigen das Feuerwehrwesen betreffenden Angelegenheiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter zu unterstützen.

(3) Die Dienstobligationen für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Stendal sind in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 18

Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendfeuerwehrmitglied erhält vom Träger des Brandschutzes entsprechende Dienst- und Schutzbekleidung, die pfleglich zu behandeln und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Verlust zu ersetzen ist. Gleichermaßen trifft für Ausrüstungsgegenstände der Freiwilligen Feuerwehr und Inventar der Dienst- und Aufenthaltsräume zu.

(2) Während des Einsatz- Ausbildung- und Übungsdienstes sind ausschließlich die vom Träger des Brandschutzes bereitgestellten Schutzbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.

(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben alle Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand innerhalb einer Woche beim zuständigen Stadtwehrleiter oder Gerätewart abzugeben.

§ 19

Versicherungsschutz

(1) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten.

(3) Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, ist dies unverzüglich durch den jeweiligen Stadtwehrleiter oder dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen. Dies gilt auch bei Erkrankungen und bei Sachschäden an privatem Eigentum, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen diese Satzung oder die Anordnungen der Vorgesetzten im Feuerwehrdienst kann der Stadtwehrleiter in Absprache mit dem Stadtwehrleiter ahnden.

(2) Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen, eine Ermahnung, eine Rüge oder die Suspendierung vom Dienst auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Be-

schwerde beim Träger des Brandschutzes zulässig.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 03. Juli 2007 und die Änderungssatzung vom 10. Januar 2011 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 01.01.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bebauungsplan

Nr. 52/11 „Industrie- und Gewerbepark Stendal-Nord“

(am altmärkischen Flugplatz), Teilbereich 1

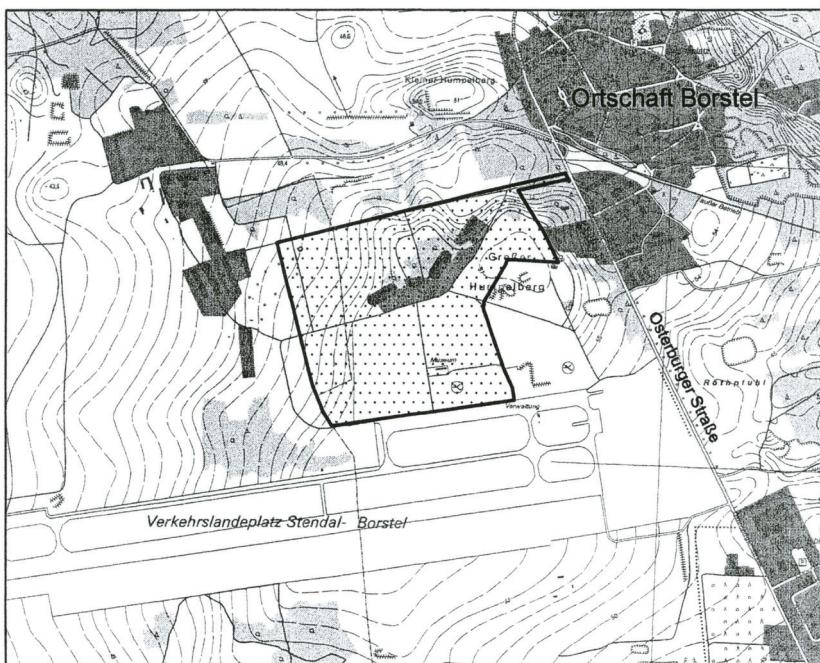
hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/11 „Industrie- und Gewerbepark Stendal-Nord“ (am altmärkischen Flugplatz), Teilbereich 1 beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben im zukünftigen Industrie- und Gewerbepark am altmärkischen Flugplatz geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52/11 „Industrie- und Gewerbepark Stendal-Nord“ (am altmärkischen Flugplatz), Teilbereich 1 umfasst eine Fläche von ca. 47 ha, liegt in den Gemarkungen Uenglingen und Stendal und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden von der Nordgrenze der nördlichen Rollbahn des Flugfeldes des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel
- im Norden von einer Parallelen von ca. 10 Meter nördlich der ehemals vorhandenen Erschließungsstraßedes Militärstandortes
- im Westen von Süden beginnend von der Westgrenze des Flurstücks 1 der Flur 5, Gemarkung Borstel bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 99/55 der Flur 1, Gemarkung Uenglingen, von dort aus senkrecht auf die Nordgrenze verlaufend und
- im Osten von Süden beginnend entlang der Ostgrenze der Zufahrtsstraße zum Kontrollgebäude des Landeplatzes und weiter nach Norden entlang der Ostgrenze der neu geplanten Planstraße 2, nach Osten weiterführend entlang der Südgrenze des Flurstücks 194 bis an die Westgrenze des Flurstücks 151/12, entlang der Westgrenze der Flurstücke 151/12, 151/3, 374/151, 151/1 und 262/151 bis 266/151 nach Norden und in deren Verlängerung bis an die Zufahrtsstraße entlang der Südgrenze der Zufahrtsstraße bis zur Osterburger Straße nach Osten

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt; TK 10/ 2011 © GeoBasis - DE / LVerMGeo LSA AZ: A18 - T 32179.10

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt, um möglichst rechtzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen

Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 52/11 „Industrie- und Gewerbepark Stendal-Nord“ (am altmärkischen Flugplatz), Teilbereich 1 nebst Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit vom

30.01.2014 bis einschließlich 05.03.2014

zu jedermann's Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Montag, Mittwoch 07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 15.01.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Wasserverband Bismarck

Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) geltenden Fassung i.V.m. Art. 1 § 2 NKHR LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 20.11.2013 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2014 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan		
die Erträge	1.244.100 Euro	
die Aufwendungen	1.244.100 Euro	
der Jahresgewinn	0 Eur	
der Jahresverlust	0 Eur	
2. Finanzplan		
die Einnahmen	313.500 Euro	
die Ausgaben	313.500 Euro	
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Euro	
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro	
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite	240.000 Euro	
6. Umlage pro Einwohner	0 Euro / Einwohner	
7. Entwicklung der Finanzierungsmittel und Finanzierungsbedarfes des Erfolgsplanes bis 2017		
2015	318.600 Euro	
2016	327.700 Euro	
2017	331.000 Euro	
8. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2014		
Beschäftigte	5 Stellen	
9. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2014 unverändert auf 3,48 Euro/m³ festgesetzt.		

Bismarck, den 20.11.2013



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes 2014

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt liegt der Wirtschaftsplan vom 23.01.2014 bis zum 31.01.2014 zur Dienstzeit beim Wasserverband Bismarck in Bismarck in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan

des Wirtschaftsjahres 2014

Gemäß dem § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 44 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) i.V.m. § 17 und § 18 der Verbandssatzung in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen am 05.12.2013 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

	Gesamt
1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	7.327.300,00 Euro
die Aufwendungen	7.008.900,00 Euro
der Jahresgewinn / -verlust	318.400,00 Euro
1.2 im Vermögensplan die Einnahmen	3.977.600,00 Euro
die Ausgaben	3.977.600,00 Euro
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 Euro
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000,00 Euro

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2014 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan 2014 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, in der Zeit vom 23.01.2014 bis 07.02.2014 während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. Rötz

Verbandsgeschäftsführerin

Bilanz

des Wirtschaftsjahrs 01.01.2012 bis 31.12.2012

	Gesamt
1.1 Bilanzsumme	52.880.673,74
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1. - das Anlagevermögen	46.871.095,18
- das Umlaufvermögen	6.004.772,07
- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	4.806,49
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	14.735.893,13
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	131.525,68
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	95.243,36
- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	11.667.391,50
- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	586.556,72
- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.046.814,70
- die Rückstellungen	1.927.224,52
- die Verbindlichkeiten	10.689.774,13
- Rechnungsabgrenzungsposten	250,00
1.2. Jahresergebnis	5.836.087,84
1.2.1. Summe der Erträge	5.836.087,84
1.2.2. Summe der Aufwendungen	6.556.337,69
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1. Jahresgewinn:	
2.2. Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	55.637,09
b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	17.693,89
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Schmutzwasser)	164.187,15
b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	482.731,72

Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 73.330,98 Euro wird mit 55.637,09 Euro aus dem Gewinnvortrag getilgt und 17.693,89 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstandene Verlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 646.918,87 Euro wird mit 164.187,15 Euro aus dem Gewinnvortrag getilgt und 482.731,72 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanz wurde durch die CT Lloyd GmbH Magdeburg mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 08.11.2013.

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 fest.

In der Zeit vom 23.01.2014 bis 07.02.2014 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Laubbericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz
Verbandsgeschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 10.01.2014

Freiwilliger Landtausch:	Volgfelde
Landkreis:	Stendal
Verfahrensnummer:	SDL 9/0414/01

I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Volgfelde nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Käthen	1	65
Vinzelberg	1	32/1, 519
Volgfelde	4	201, 227
Volgfelde	5	34

Die Verfahrensfläche beträgt 7,1023 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazu gehörenden Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und vom 30.01.2014 bis einschließlich 03.03.2014 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, in der Hansestadt Stendal, im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

II. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG. Das Tauschgebiet umfasst weitere Flächen, die sich im Flurbereinigungsverfahren OU Uchtspringe–Staats–Vinzelberg befinden. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für den landwirtschaftlichen Betrieb wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebstruktur erreicht.

III. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.



Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

15.01.2014

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen: Dahmenstedt, Staffelde und Staats

Flur(en): 1 – 2, 1 – 13 und 1 – 7

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberrechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

miert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.02.2014 bis 05.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter
der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal

15.01.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der
Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkungen: Dahrenstedt, Staffelde und Staats

Flur(en) 1 – 2, 1 – 13 und 1 - 7

in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der
Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese
Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.02.2014 bis 05.03.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische
Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ab-
lauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-
richt Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31